



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 19. Mai 2020  
(OR. en)

7787/20

AVIATION 61  
RELEX 302  
ASIE 29

## GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

---

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Beschlusses des Rates vom 7. Juni 2016 zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über ein umfassendes Luftverkehrsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und den Mitgliedstaaten des Verbandes südostasiatischer Nationen (ASEAN) im Hinblick auf Angelegenheiten, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen

---

## BESCHLUSS DES RATES

vom ...

**zur Änderung des Beschlusses des Rates vom 7. Juni 2016 zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über ein umfassendes Luftverkehrsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und den Mitgliedstaaten des Verbandes südostasiatischer Nationen (ASEAN) im Hinblick auf Angelegenheiten, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 100 Absatz 2 und Artikel 218 Absatz 3,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Beschluss des Rates vom 7. Juni 2016 zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über ein umfassendes Luftverkehrsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und den Mitgliedstaaten des Verbands südostasiatischer Nationen (ASEAN) im Hinblick auf Angelegenheiten, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen (im Folgenden "der Beschluss") gilt bis zum 7. Juni 2020.
- (2) Unmittelbar nach dem Erlass des Beschlusses setzte sich die Kommission mit jedem einzelnen ASEAN-Mitgliedstaat in Verbindung, um die Verhandlungen aufzunehmen.
- (3) Seit November 2016 haben acht Verhandlungsrunden stattgefunden.
- (4) Unter den Umständen ist es unwahrscheinlich, dass die Verhandlungen vor Ablauf der mit dem Beschluss erteilten Ermächtigung erfolgreich abgeschlossen werden können.
- (5) Es ist daher notwendig, den Beschluss zu ändern, um die Ermächtigung zu verlängern, damit die Kommission die Verhandlungen weiterhin in einem Rahmen führen kann, der einen erfolgreichen Abschluss im Interesse der Union ermöglicht.

- (6) Um den Interessen der Luftfahrtaußenbeziehungen der Union bestmöglich gerecht zu werden und angesichts des derzeitigen Stands dieser Verhandlungen sollte die Verlängerung der Ermächtigung auf einen weiteren Zeitraum von einem Jahr befristet werden. Eine solche zeitlich befristete Verlängerung sollte Befugnisse des Verhandlungsführers der Union, mit den ASEAN-Mitgliedstaaten zu verhandeln, nicht einschränken. Sind die Verhandlungen bis zum Ablauf dieser weiteren Frist nicht abgeschlossen, so sollte es für den Rat möglich sein, auf der Grundlage einer Empfehlung der Kommission zu beschließen, diese Ermächtigung weiter zu verlängern —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

## *Artikel 1*

Artikel 3a des Beschlusses des Rates vom 7. Juni 2016 zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über ein umfassendes Luftverkehrsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und den Mitgliedstaaten des Verbandes südostasiatischer Nationen (ASEAN) erhält die folgende Fassung:

### *"Artikel 3a*

„Dieser Beschluss gilt bis zum 7. Juni 2021. Die Kommission kann dem Rat eine Empfehlung zur Verlängerung der Geltungsdauer dieses Beschlusses vorlegen. Nach Durchführung einer Prüfung, bei der relevante Faktoren, einschließlich unter anderem der Fortschritt der Verhandlungen und die Haltung der ASEAN-Mitgliedstaaten, berücksichtigt werden, kann der Rat beschließen, die Geltungsdauer des Beschlusses weiter zu verlängern.“

*Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---